

## **Amtliche Mitteilungen**

### **Verkündungsblatt**

**36. Jahrgang, Nr. 4, 04.02.2015**

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen  
künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für die Bachelorstudiengänge Architektur und  
Architektur Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Architektur  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 3. Februar 2015**

**Ordnung zur Feststellung  
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für die Bachelorstudiengänge Architektur und  
Architektur Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Architektur  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 3. Februar 2015**

**Aufgrund**

- des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), und
- des § 4 Absatz 5 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündigungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang Nr. 46 vom 04.08.2014), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Ablauf des Feststellungsverfahrens
- § 5 Feststellungsaspekte
- § 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1****Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium setzt gemäß § 4 Absatz 5 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium der Fachhochschule Dortmund den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (3) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

**§ 2****Feststellungsverfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird einmal jährlich im Mai / Juni durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss spätestens bis zum 15. April (für das Verfahren des Jahres 2015 einmalig bis zum 10. Mai) des jeweiligen Jahres bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur vorliegen.
- (3) Die Bewerbung erfolgt i. d. R. online auf der Webseite der FH Dortmund durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber auszufüllendes Formular mit Angaben zur Person und zur Vorbildung.
- (4) Nach Abschluss der Bewerbungsfrist erhalten die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Eignungsfeststellungsverfahren, eine Einladung zum Eignungsfeststellungstag.

Der Einladung ist die genaue Orts- und Zeitangabe für die Teilnahme am Verfahren zu entnehmen. Das Einladungsschreiben ist am Tag der Feststellungsprüfung auf Verlangen vorzulegen.

Zum Tag des Feststellungsverfahrens bringen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Mappe mit 10 Arbeitsproben mit, mit denen die besonderen gestalterischen Interessen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachgewiesen werden.

Die Mappe kann folgende Unterlagen beinhalten:

- a. Freie Arbeiten als Zeichnungen (Einzelblätter, Skizzenbücher);
- b. Farbige Arbeiten (Malerei in beliebiger Technik, Collagen);
- c. Fotografische Abbildungen eigener plastischer Arbeiten, Objekte, Werkstücke oder Modelle;
- d. Technische, konstruktive Zeichnungen;
- e. Ggf. themenbezogene Darstellungen (Hausaufgaben). Näheres wird zusammen mit dem jeweiligen Eignungstermin bekannt gegeben.

- (5) Der Mappe mit den Arbeitsproben ist ein Inhaltsverzeichnis sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat. Hierfür sind die jeweiligen Formulare, die der Einladung beiliegen, zu verwenden.

Zur Dokumentation des Verfahrens und zur Archivierung sind von allen Arbeitsproben verkleinerte Kopien oder Fotografien beizulegen.

- (6) Die Originale der Arbeitsproben werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem 10-Minuten-Kolloquium (siehe § 4 Absatz 1) wieder ausgehändigt. Die Kopien/Fotografien verbleiben an der Fachhochschule Dortmund.

### **§ 3 Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund mehrere Kommissionen.
- (2) Einer Kommission gehören jeweils drei hauptamtlich Lehrende als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen und Professoren bzw. Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren sein. Die in den Kommissionen prüfungsberechtigten Personen werden vom Fachbereichsrat jährlich per Liste festgelegt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Kommissionen in Absprache mit den hauptamtlich Lehrenden zusammen und benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden pro Kommission. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlichen Sitzungen; sie sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

### **§ 4 Umfang und Ablauf des Feststellungsverfahrens**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung besteht aus mehreren kleinen Übungen, die am Eignungstag an der Hochschule bearbeitet werden, und einem 10-Minuten-Kolloquium, das sich auf die Arbeitsproben der mitgebrachten Mappe bezieht.
- (2) Am Tag des Feststellungsverfahrens melden sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ihrer Mappe mit den Arbeitsproben bei der ausgewiesenen Stelle und weisen für die Zulassung zum Eignungsverfahren ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nach.
- (3) Anschließend werden die Mappen gesammelt und die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten einen Tagesablaufplan und die Aufgabenbeschreibung für die zu bearbeitenden Übungen. Die für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber gleichen Übungen sind je nach Thema grafisch, schriftlich oder plastisch zu bearbeiten. Die Bearbeitung erfolgt je nach Aufgabe entweder alleine oder in Kleingruppen. Art und Umfang der Übungen sind so gestellt, dass sie in dem jeweils vorgegebenen Zeitraum gelöst werden können. In der Regel stehen für die Bearbeitung der Übungen 4 bis 5 Stunden zur Verfügung.
- (4) Im Anschluss oder zwischen den Übungen finden die 10-Minuten-Kolloquien statt, die sich auf die Mappen mit den Arbeitsproben beziehen.

## **§ 5 Feststellungsaspekte**

- (1) Im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Arbeitsproben unter Einbeziehung des 10-Minuten-Kolloquiums sowie das Ergebnis der Übungen nach folgenden Aspekten zu beurteilen:
- Wahrnehmungsfähigkeit
  - Darstellungsfähigkeit
  - Transfer- und Abstraktionsfähigkeit
  - Kreativität
  - Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit

## **§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird zuerkannt, wenn bei jedem der unter § 5 genannten Aspekte mit der Mehrheit der Stimmen der Kommission festgestellt wird, dass die Anforderungen als erfüllt anzusehen sind.

## **§ 7 Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 5 ersichtlich sein müssen.

## **§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Entscheidung der Kommission über das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern vom Fachbereich Architektur schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden begründet. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Wiederholung des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an dem Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung teilnehmen.

**§ 10****Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung**

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibtermine. Bei Ableistung eines Dienstes gemäß § 19 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlich anerkannten Hochschule für einen vergleichbaren Studiengang getroffen wurde, wird vom Prüfungsausschuss als Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit des Verfahrens festgestellt wird.

**§ 11****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 27.01.2015 sowie des Rektorats vom 03.02.2015.

Dortmund, den 3. Februar 2015

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Hachul